

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich
bestellten Vermessungsingenieure
(Sächsische Vermessungskostenverordnung -
SächsVermKoVO)**

erlassen als Artikel 1 der **Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur
Änderung der Nutzungsrechte und Kosten für digitale Geobasisinformationen**

Vom 29. Juni 2019

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Die Vermessungsbehörden sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure nach § 2 Absatz 1 des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und die Sonderungsbehörden nach § 1 Nummer 1 und 2 des **Bodensonderungsgesetzes** vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2215), das zuletzt durch Artikel 186 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erheben für die von ihnen vorgenommenen öffentlich-rechtlichen Leistungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung, soweit Leistungen der Vermessungsverwaltung in Erfüllung von Verwaltungsvereinbarungen mit dem Bund oder anderen Ländern erbracht werden und die Abgeltung dort geregelt wird.

(3) Soweit im **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz**, in der **Sächsischen Gutachterausschussverordnung** vom 15. November 2011 (SächsGVBl. S. 598), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. August 2014 (SächsGVBl. S. 455) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die Regelungen des Abschnitts 1 des **Sächsischen Verwaltungskostengesetzes** vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Anwendung.

**§ 2
Nichterhebung von Kosten, Gebührenbefreiung**

Die sachliche Verwaltungskostenfreiheit gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 5 des **Sächsischen Verwaltungskostengesetzes** und die persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des **Sächsischen Verwaltungskostengesetzes** treten nicht ein, sofern nicht in Anlage 1 Abweichendes bestimmt ist.

**§ 3
Umsatzsteuer**

¹Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt. ²In diesen Fällen erhöht sich die jeweilige Gebühr um die gesetzliche Umsatzsteuer.

**§ 4
Auslagen**

¹Die Auslagen sind in der Anlage 1 bestimmt. ²Auslagen werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben, sofern nicht in der Anlage 1 Abweichendes bestimmt ist.

**§ 5
Umfangreiche Katastervermessungen und Abmarkungen**

(1) Eine umfangreiche Katastervermessung und Abmarkung im Sinne von § 24 Absatz 3 Satz 2 des **Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes** liegt vor, wenn

1. mehr als sechs Trennstücke gebildet werden,

2. mehr als 20 Flurstücksgrenzen wiederhergestellt werden oder
 3. eine Katastervermessung an langgestreckten Anlagen nach § 14 Absatz 3 der [Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz](#) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, vorgenommen wird.
- (2) Wird bei einer Übernahme von Teilergebnissen einer Katastervermessung an langgestreckten Anlagen in das Liegenschaftskataster ein Kostenvorschuss erhoben, ist hierfür ein Teilbetrag von einem Zehntel bis zur Hälfte der für die Übernahme der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen in das Liegenschaftskataster zu erhebenden Gebühr je nach dem Umfang der Teilergebnisse festzulegen.

Anlagen

[Anlage 1](#)
[Gebührenverzeichnis](#)

[Anlage 2](#)
[Gebührentabellen](#)

Anlage 1
zu den §§ 1 bis 4

Gebührenverzeichnis

Gesetze und Verordnungen

Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 642), das zuletzt durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Sächsische Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (SächsÖbVIVO) vom 3. März 2009 (SächsGVBl. S. 119), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 332) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatGDVO) vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungsgesetz (DVOSächsVermG) vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 342),

Liegenschaftskatasterverordnung (LiKaVO) vom 17. Dezember 1993 (SächsGVBl. 1994 S. 150)

Inhaltsübersicht

Tarifstelle	
1	Allgemeines
2	Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken
3	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)
4	Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung
5	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen
6	Abmarkung von Grenzpunkten
7	Arbeiten im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Abschnitt 2 des Bodensonderungsgesetzes, wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist
8	Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen
9	Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster
10	Übermittlung von Präsentationsausgaben aus den Datenbeständen des Liegenschaftskatasters durch Vermessungsbehörden
11	Übermittlung von Präsentationsausgaben aus den Datenbeständen des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
12	Übermittlung von Vorbereitungsdaten zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen
13	Übermittlung von Präsentationsausgaben aus dem Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen
14	Übermittlung von Informationen aus den Datenbeständen der Landesvermessung
15	Übermittlung von Replikationen aus den Datenbeständen des Bodenrichtwertinformationssystems des Freistaates Sachsen
16	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI)

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
	Hinweis: Die mit einem (*) gekennzeichneten öffentlich-rechtlichen Leistungen unterliegen im Zeitpunkt des Erlasses dieser Verordnung der Umsatzsteuer.	
1	Allgemeines	
1.1	Öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass	
1.1.1	der Änderung von Landes-, Kreis-, Gemeinde- und Gemarkungsgrenzen	kostenfrei
1.1.2	der Verschmelzung von Flurstücken	kostenfrei
1.1.3	der Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 SächsVermKatGDVO sowie der Katastererneuerung nach § 14 Abs. 5 SächsVermKatG Die Durchführung von Katastervermessungen a) zur Aufnahme von Gebäuden, b) aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO und c) aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO, die Übermittlung von Vorbereitungsdaten zur Durchführung der Katastervermessungen nach Buchstaben a bis c sowie die Übernahme der Ergebnisse nach Buchstabe a in das Liegenschaftskataster ist nicht vom Gebührenggegenstand erfasst. Hierfür gelten die Tarifstellen 3, 8.8, 9.2, 12.1 sowie 12.2.	kostenfrei
1.1.4	der Übernahme von a) Lagebezeichnungen der Flurstücke (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 SächsVermKatG), b) Bodenschätzungsergebnissen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 SächsVermKatG), c) Eigentümerdaten (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 SächsVermKatG) oder d) Hinweisen auf öffentlich-rechtliche Festlegungen sowie Verfahren oder von amtlichen Feststellungen (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 SächsVermKatG) in das Liegenschaftskataster	kostenfrei
1.1.5	der Erfassung der Nutzung eines Flurstückes oder eines Trennstückes nach § 16 Abs. 6 SächsVermKatG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 SächsVermKatGDVO	kostenfrei
1.1.6	von Sonderungen zur Führung der Lagebezeichnung im Liegenschaftskataster nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG	kostenfrei
1.1.7	der Übernahme der Änderung aufgrund einer Mitteilung über den Abbruch von Gebäuden nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 1 SächsVermKatGDVO in das Liegenschaftskataster	kostenfrei
1.1.8	Beglaubigung von Unterschriften bei Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 18 Abs. 1 SächsVermKatG	kostenfrei
1.2	Bereitstellung und Nutzung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens nach den §§ 11 und 13 SächsVermKatG einschließlich des Bodenrichtwertinformationssystems des Freistaates Sachsen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 SächsVermKatG	
1.2.1	Übermittlung von Replikationen im Wege des Selbstabrufes, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach den Tarifstellen 15.1 und 15.2 Die Verfügbarkeit von Replikationen im Wege des Selbstabrufes kann Beschränkungen unterliegen. Sie kann insbesondere auf vordefinierte Gebiete und Datenformate beschränkt werden.	kostenfrei
1.2.2	Übermittlung von Replikationen mit antragsbezogenem Bereitstellungsaufwand, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach den Tarifstellen 15.1 und 15.2 Die Tarifstelle gilt auch für eine im Zuge der Bereitstellung von Replikationen mit Eigentümerdaten des amtlichen Vermessungswesens erforderliche Prüfung der Voraussetzungen für die Datenübermittlung.	25 bis 500
1.2.3	Öffentlich-rechtliche Leistungen nach Tarifstelle 1.2.2 für unmittelbare Landesbehörden des Freistaates Sachsen, Landkreise und Gemeinden, wenn sie der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen. Die Kostenbefreiung gilt auch dann, wenn die Kosten einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können.	kostenfrei
1.2.4	Zugänglichmachung von Geodatendiensten	kostenfrei
1.2.5	Übermittlung von Informationen des Satellitenpositionierungsdienstes SAPOS®	kostenfrei

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.2.6	Übermittlung von Präsentationsausgaben sowie Übermittlung von Replikationen aus den Datenbeständen des Bodenrichtwertinformationssystems des Freistaates Sachsen für ausschließlich a) wissenschaftliche Zwecke, b) schulische Zwecke oder c) für Zwecke der Aus- und Weiterbildung, ohne Gewinnerzielungsabsicht	25 bis 25 000
1.2.7	Übermittlung von Präsentationsausgaben auf der Grundlage einer Vereinbarung zum Datenaustausch mit Vermessungsverwaltungen anderer Bundesländer, soweit die Gegenseitigkeit der Kostenfreiheit gewährleistet ist	kostenfrei
1.2.8	Übermittlung von Informationen aus den Datenbeständen des amtlichen Vermessungswesens einschließlich des Bodenrichtwertinformationssystems des Freistaates Sachsen, soweit nicht die Tarifstellen 1.2.1 bis 1.2.7 sowie 10 bis 15 anzuwenden sind	5 bis 25 000
1.2.9	Erteilung der Erlaubnis zur Nutzung, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach Tarifstelle 1.2.10	kostenfrei
1.2.10* * Umsatzsteuer nicht bei Präsentationsausgaben nach Tarifstelle 10.7	Erteilung der Erlaubnis zur Weitergabe oder Veröffentlichung von Präsentationsausgaben nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 SächsVermKatGDVO	15
1.3	Auslagen Auslagen werden abschließend erhoben für	
1.3.1	a) Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen, b) Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen, sowie c) Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen	
1.3.2* * Umsatzsteuer nicht bei Tarifstelle 7	alle weiteren Aufwendungen bei der Vornahme öffentlich-rechtlicher Leistungen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1, 8.2, 8.4, 8.7 bis 8.9 gebührenpflichtig sind, insbesondere a) Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen, b) Kosten für An- und Abfahrt, c) Verpackungs- und Versandkosten sowie Schreibauslagen Als Auslagen werden erhoben: 2 Prozent der nach den Tarifstellen 2 bis 7, 8.1, 8.2, 8.4, 8.7 bis 8.9 entstandenen Gebühr, mindestens 20 und höchstens 5 000 EUR.	
1.3.3	Verpackungs- und Versandkosten – ausgenommen Entgelte für Standardbriefe (bis 20 g) – bei öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach den Tarifstellen 8.3, 8.5, 8.6, 8.10, 8.11, 9 bis 15 gebührenpflichtig sind	
2*	Katastervermessung zum Zwecke der Bildung von Flurstücken bestehend aus a) der Grenzwiederherstellung nach § 15 Abs. 1 und 2 SächsVermKatGDVO oder der Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG Der Gebührenteil Buchstabe a findet auch Anwendung, wenn keine Einigung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt.	Gebührenteil Buchstabe a nach Anlage 2 Tabelle 1 Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Grenzpunkte. Grenzpunkte, die mehrere aneinander angrenzende beantragte Flurstücke gleichermaßen betreffen, sind nur einmal zu zählen. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
	b) der Grenzfeststellung	Gebührenteil Buchstabe b nach Anlage 2 Tabelle 2 Die Gebühr ist für jedes Trennstück gemäß § 14 Abs. 2 Sächs-VermKatGDVO zu erheben. Werden mehrere gebührenpflichtige Trennstücke für denselben Kostenschuldner in einer zeitlich und räumlich zusammenhängend bearbeiteten Katastervermessung gebildet, reduziert sich die Gebühr nach Gebührenteil Buchstabe b beginnend mit dem sechsten Trennstück um 3 Prozent je Trennstück. Höchstens verringert sich der Gebührenteil Buchstabe b um 50 Prozent.
3*	Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung) Gebührenbemessungsgrundlage für die Gebäudeaufmessung sind die Flurstücke als wirtschaftliche Einheit. Nebeneinanderliegende Flurstücke, die demselben Eigentümer gehören, werden als eine wirtschaftliche Einheit gesehen; hierbei ist von den künftigen Eigentumsverhältnissen auszugehen.	
3.1*	Aufmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden	nach Anlage 2, Tabelle 3 Die Gebühr richtet sich nach der Gesamtgrundfläche der aufgemessenen Gebäude auf einer wirtschaftlichen Einheit. Bei der Aufmessung eines Gebäudes, das bereits zu einem früheren Zeitpunkt für das Liegenschaftskataster aufgemessen worden war und in seinen Außenmaßen wesentlich verändert wurde, ist die Grundfläche des Gebäudes nach der Veränderung mit der Differenz der Grundflächen vor und nach der Veränderung zu vergleichen und für die Abrechnung der niedrigere Wert zugrunde zu legen. Werden mehrere Gebäude für denselben Kostenschuldner aufgemessen, erhöht sich die Gebühr beginnend mit dem vierten Gebäude um 77 EUR je Gebäude.
3.2*	Aufmessung von Gebäuden, die bis zum 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden	25 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1 Werden für denselben Kostenschuldner auf einer wirtschaftlichen Einheit Gebäude nach Gebührengegenstand 3.1 und 3.2 aufgemessen, ist die ermittelte Gebühr mit der Gebühr zu vergleichen, die sich bei Abrechnung aller aufgemessenen Gebäude nach Tarifstelle 3.1 ergäbe. Ist Letztere niedriger, sind alle aufgemessenen Gebäude nach Tarifstelle 3.1 abzurechnen.
3.3*	Aufmessung von Gebäuden, die nach dem 24. Juni 1991 neu errichtet oder in ihren Außenmaßen wesentlich verändert wurden, von Amts wegen	125 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3.1

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
4*	Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung Die Tarifstellen 4.1 bis 4.3 finden auch Anwendung, wenn bei einem Antrag auf Grenzwiederherstellung keine Einigung nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG erfolgt.	
4.1*	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG mit Ausnahme von öffentlich-rechtlichen Leistungen nach den Tarifstellen 4.2 sowie 4.3	nach Anlage 2, Tabelle 4, mindestens 740 Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt.
4.2*	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG an Flurstücken, deren Vermessung nach Tarifstelle 2 oder 5 gebührenpflichtig ist Die Tarifstelle kommt für Flurstücksgrenzen zur Anwendung, die nicht von der Gebühr nach Tarifstelle 2 oder 5 umfasst sind.	70 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4 Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze. Für Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, denen ein Katasternachweis nach § 12 Abs. 2 SächsVermKatGDVO zugrunde liegt, verringert sich die Gebühr um 77 EUR je Grenzpunkt.
4.3*	Grenzwiederherstellung oder Bestimmung dieser Flurstücksgrenze nach § 16 Abs. 4 SächsVermKatG an Flurstücken, deren Abmarkung nach § 11 Abs. 2 LiKaVO ausgesetzt wurde Die Tarifstelle kommt für Flurstücksgrenzen zur Anwendung, die nicht von der Gebühr nach Tarifstelle 2 oder 5 umfasst sind.	50 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4 Die Gebühr richtet sich nach der Anzahl der beantragten Grenzpunkte der wiederherzustellenden Flurstücksgrenze.
5*	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen Die Gebühr umfasst bis zu einer Freigrenze von 20 Metern 1. sämtliche zur langgestreckten Anlage gehörenden und mit ihr errichteten Einrichtungen, insbesondere solche im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie Abs. 3 SächsStrG, 2. Anlagen, die im Wesentlichen mit der langgestreckten Anlage gleich laufen und aufgrund der langgestreckten Anlage errichtet wurden, sowie 3. seitlich einmündende Anlagen. Die Freigrenze bezieht sich auf die äußere Flurstücksgrenze der neubauten oder veränderten Anlage. Bei Überschreitung der Freigrenze ist für die Gebührenermittlung im Falle von Satz 1 Nummer 1 und 2 die Streckenlänge ab der Freigrenze sowie im Falle von Satz 1 Nummer 3 die Streckenlänge ab der äußeren Flurstücksgrenze der neubauten oder veränderten Anlage maßgeblich. Werden im Zusammenhang mit der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen weitere Flurstücksbildungen beantragt, fällt hierfür eine Gebühr nach Tarifstelle 2 an.	
5.1*	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen an	
5.1.1*	Bundesfernstraßen, Staatsstraßen, Bundeswasserstraßen, Gewässern erster Ordnung, Bahnverkehrsanlagen	400 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.1.2*	Kreisstraßen, Gemeindestraßen, Dämmen und Gewässern zweiter Ordnung	350 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.1.3*	sonstigen Straßen	300 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 5
5.2*	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen innerhalb geschlossener Ortslagen Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.	25 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 Die Gebühr nach Tarifstelle 5.2 fällt zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 an.

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
5.3*	Katastervermessung an langgestreckten Anlagen bei vier oder mehr Fahrstreifen oder Gleisen, wobei Abbiegespuren in Kreuzungsbereichen sowie Auf- und Abfahrten nicht als zusätzliche Fahrstreifen angesehen werden.	30 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 Die Gebühr nach Tarifstelle 5.3 fällt zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarifstellen 5.1.1 bis 5.1.3 an.
6*	Abmarkung von Grenzpunkten	
6.1*	von Flurstücksgrenzen, die bei Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 4, 5 oder 8.8 gebührenpflichtig sind, bestimmt wurden	30 je abgemarkter Grenzpunkt
6.2*	Nachholung der Abmarkung einer nach a) § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO oder b) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten	
6.2.1*	ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 3, 4 oder 5 gebührenpflichtig oder nach Tarifstelle 1.1.3 kostenfrei sind	205, zuzüglich 70 je abgemarkter Grenzpunkt
6.2.2*	im Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2, 3, 4 oder 5 gebührenpflichtig oder nach Tarifstelle 1.1.3 kostenfrei sind	70 je abgemarkter Grenzpunkt
6.3*	Abmarkung neuer Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die durch das Ergebnis eines öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens bestimmt werden, ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4.1 sowie 4.3 gebührenpflichtig sind Der Gebührenggegenstand umfasst die Absteckung nach Koordinaten im amtlichen Referenzsystem, die Ergebnis des öffentlich-rechtlichen Bodenordnungsverfahrens sind, in die Örtlichkeit, das Einbringen der Grenzmarke sowie die Dokumentation des Ergebnisses der Abmarkung.	205, zuzüglich 70 je abgemarkter Grenzpunkt
6.4*	Abmarkung neuer Grenzpunkte von Flurstücksgrenzen, die durch das Ergebnis eines Bodenordnungsverfahrens bestimmt werden, im Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 7 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Planbetroffenen	30 je abgemarkter Grenzpunkt
7	Arbeiten im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Abschnitt 2 des Bodenordnungsgesetzes, wenn eine katasterführende Behörde ist	
7.1	Bildung von Flurstücken, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach Tarifstelle 7.2	nach Anlage 2, Tabelle 6
7.2	Bildung von Flurstücken für öffentliche Verkehrsflächen und für andere Flächen, die dem Gemeingebrauch dienen	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 7.1
8	Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungen	
8.1*	Entfernung von Grenzmarken aus Anlass des Wegfalls von Grenzpunkten oder der Verschmelzung von Flurstücken Diese Tarifstelle ist nicht anzuwenden, wenn eine unrichtig eingebrachte Grenzmarke nach § 17 Abs. 1 Satz 3 SächsVermKatG zu entfernen ist.	15, zuzüglich 13 je entfernte Grenzmarke
8.2*	Sicherung von Grenzmarken nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsVermKatG ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7 gebührenpflichtig sind	205, zuzüglich 10 je gesicherte Marke
8.3	Übernahme der Änderung aufgrund einer schriftlichen Mitteilung eines Grundstückseigentümers des betroffenen Flurstücks über die Nutzung nach § 6 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 2 SächsVermKatGDVO	50, zuzüglich 15 je betroffenes Flurstück
8.4*	Aufmessung der Nutzung eines Flurstückes auf Antrag	205, zuzüglich 153 je betroffenes Flurstück
8.5	Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis von Gebäuden nach § 7 Abs. 1 SächsVermKatG im Liegenschaftskataster	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3
8.6	Verwendung von Daten anderer Stellen zum Nachweis der Nutzung eines Flurstückes nach § 7 Abs. 1 SächsVermKatG im Liegenschaftskataster	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 8.4
8.7*	Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag	50 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 2
8.8*	Katastervermessung aufgrund a) einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO und b) § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO	nach Anlage 2, Tabelle 4
8.9*	Festlegung von Aufnahmepunkten auf Antrag ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4, 5 oder 6.3 gebührenpflichtig sind	205 je Aufnahmepunkt

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
8.10	Übernahme der Ergebnisse der Sicherung von Grenzmarken ohne Zusammenhang mit Katastervermessungen, die nach den Tarifstellen 2 bis 7 gebührenpflichtig sind, in das Liegenschaftskataster	3 je Grenzmarke, mindestens 50
8.11	Erteilung einer Bescheinigung zur Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster durch die untere Vermessungsbehörde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen	60
9	Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen und Abmarkungen in das Liegenschaftskataster Die Gebühr nach den Tarifstellen 9.1 bis 9.4 umfasst auch die Übernahme der Ergebnisse der Abmarkungen. Übernahme der Ergebnisse	
9.1	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 2 gebührenpflichtig sind	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 2, Gebührenteil Buchstabe b
9.2	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 3 gebührenpflichtig sind	30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 3
9.3	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach Tarifstelle 9.8	15 Prozent der Gebühr nach Anlage 2, Tabelle 4
9.4	von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 5 gebührenpflichtig sind	30 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 5
9.5	der Abmarkungen, die nach Tarifstelle 6.2.1 gebührenpflichtig sind	77, zuzüglich 3 je Grenzmarke
9.6	der Aufmessung der Nutzung von Flurstücken, die nach Tarifstelle 8.4 gebührenpflichtig sind	77, zuzüglich 15 je betroffenes Flurstück
9.7	von Sonderungen, die nach Tarifstelle 8.7 gebührenpflichtig sind	50 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 8.7
9.8	von Katastervermessungen und Abmarkungen, die nach den Tarifstellen 4 und 6 gebührenpflichtig sind, sowie von Sonderungen, die nach Tarifstelle 8.7 gebührenpflichtig sind, im Zusammenhang mit Verfahren nach Flurbereinigungsgesetz und Landwirtschaftsanpassungsgesetz	kostenfrei
9.9	von Festlegungen von Aufnahmepunkten, die nach Tarifstelle 8.9 gebührenpflichtig sind	kostenfrei
10	Übermittlung von Präsentationsausgaben aus den Datenbeständen des Liegenschaftskatasters durch Vermessungsbehörden Soweit die bereitgestellten Informationen die Bodenschätzungsergebnisse enthalten, sind diese vom Gebührenggegenstand umfasst. Die Gebühren gelten gleichermaßen für schwarz-weiße oder farbige Darstellungen.	
10.1*	Liegenschaftskarte	
10.1.1*	bis einschließlich A3	20 je Blatt
10.1.2*	größer als DIN A3 bis DIN A0, soweit technisch verfügbar	40 je Blatt
10.2*	Flurstücksnachweis	10 je Flurstück, mindestens 15
10.3*	Flurstücks- und Eigentumsnachweis	10 je Flurstück, mindestens 15
10.4*	Grundstücksnachweis	10 je Grundstück, mindestens 15
10.5*	Bestandsnachweis	20 je Bestand
10.6*	Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Angaben zu benachbarten Flurstücken	20 je Flurstück, auf das sich der Antrag bezieht
10.7	Informationen aus Liegenschaftskatasterakten	
10.7.1	in gedruckter Form, ausgenommen Fortführungsnachweise	100 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 10.1
10.7.2	als elektronisches Dokument, ausgenommen Fortführungsnachweise	15 je zugrunde liegendes Blatt
10.7.3	Fortführungsnachweise in gedruckter Form oder als elektronisches Dokument	2 je zugrunde liegendes Blatt, mindestens 20
10.8	Einzelnachweis zu Aufnahmepunkten (Festlegungsriß)	15 je Aufnahmepunkt
10.9	Punktinformationen	1 je Punkt, mindestens 15
10.10	Öffentlich-rechtliche Leistungen nach den Tarifstellen 10.1 bis 10.9 zum Zweck a) der Grundbuchführung auf Antrag der Justizverwaltung, b) der Bodenschätzung oder Einheitsbewertung des Grundbesitzes auf Antrag der Finanzverwaltung, c) der Durchführung von Verfahren nach dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung auf Antrag des Vollstreckungsgerichts sowie d) der Wahrnehmung der Aufsicht nach den §§ 3 und 26 SächsVermKatG	kostenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
11	Übermittlung von Präsentationsausgaben aus den Datenbeständen des Liegenschaftskatasters durch Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
11.1	Erteilung der Befugnis nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsVermKatG	100
11.2	Einrichtung und Sicherstellung des Zugangs zu den Datenbeständen der oberen Vermessungsbehörde nach § 12 Abs. 1 Satz 7 SächsVermKatG	
11.2.1	für bis zu fünf Zugangsberechtigungen	400 jährlich
11.2.2	für jede weitere Zugangsberechtigung	50 jährlich
11.3*	Übermittlung von Präsentationsausgaben durch Gemeinden und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	100 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 10.1 bis 10.6
12	Übermittlung von Vorbereitungsdaten zur Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen	Wenn für ein Flurstück gleichzeitig mehrere Katastervermessungen und Abmarkungen beantragt sind, fällt nur einmal die Gebühr nach Tarifstelle 12 an. Es ist die Gebühr nach der Tarifstelle mit der höchsten anfallenden Gebühr zu erheben.
12.1	zum Zweck der Katastervermessung a) zur Bildung von Flurstücken, b) zur Grenzwiederherstellung, c) aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO oder d) aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO Bei Katastervermessungen an mehreren angrenzenden Flurstücken wird, auch im Falle verschiedener Antragsteller, einmalig die Gebühr nach Tarifstelle 12.1.1 erhoben; für alle weiteren Flurstücke werden Gebühren nach Tarifstelle 12.1.2 erhoben.	
12.1.1	für das beantragte Flurstück	150
12.1.2	für jedes an das beantragte Flurstück angrenzende beantragte oder weiter angrenzende beantragte Flurstück	30 je weiteres Flurstück, an dem Katastervermessungen und Abmarkungen beantragt sind
12.2	zum Zweck der Katastervermessung zur Gebäudeaufmessung	60 je wirtschaftliche Einheit im Sinne der Tarifstelle 3, für die eine Gebäudeaufmessung beantragt wird Die Gebühr fällt auch an, wenn nach der Übermittlung von Vorbereitungsdaten eine weitere Gebäudeaufmessung beantragt wird.
12.3	zum Zweck der Katastervermessung an langgestreckten Anlagen	60 je 100 m angefangener beantragter Streckenlänge, mindestens 100
12.4	zum Zweck der Nachholung der Abmarkung einer nach a) § 16 Abs. 4 SächsVermKatGDVO oder b) § 15 Abs. 4 DVOSächsVermG ausgesetzten Abmarkung von Grenzpunkten	15 je Bestimmung der Koordinaten der Grenzpunkte zugrunde liegenden Katastervermessung Wird im Zuge der Nachholung der Abmarkung eine Gebäudeaufmessung durchgeführt, wird die Gebühr auf eine nach Tarifstelle 12.2 zu erhebende Gebühr angerechnet.
12.5	zum Zweck der Sicherung von Grenzmarken nach § 6 Abs. 2 Satz 4 SächsVermKatG	1,50 je Grenzmarke, mindestens 25
12.6	zum Zweck der a) Aufmessung der Nutzung eines Flurstückes, b) Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag	30 je beantragtes Flurstück
12.7	zum Zweck der Festlegung von Aufnahme Punkten auf Antrag ohne Zusammenhang mit öffentlich-rechtlichen Leistungen, die nach Tarifstelle 4, 5 oder 6.3 gebührenpflichtig sind	kostenfrei

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
12.8	zum Zweck der Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung a) der Außengrenze eines Flurbereinigungsgebietes, b) der Neuvermessungsgebietsgrenze oder c) der Verfahrensgebietsgrenze in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder nach Abschnitt 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes	kostenfrei
13	Übermittlung von Präsentationsausgaben aus dem Nachweis der Grenzen des Freistaates Sachsen	
13.1	Darstellungen bis DIN A3	2 je zugrunde liegendes Blatt, mindestens 15
13.2	Darstellungen größer als DIN A3 bis DIN A0	4 je zugrunde liegendes Blatt, mindestens 15
13.3	Punktinformationen	1 je Punkt, mindestens 15
14	Übermittlung von Informationen aus den Datenbeständen der Landesvermessung	
14.1	Übermittlung von Präsentationsausgaben der	
14.1.1	topographischen Kartenwerke TK10, TK25, TK50 und TK100	5 je Kartenblatt
14.1.2	topographischen Kreis- oder Übersichtskarten	6 je Kartenblatt
14.1.3	Karten der Verwaltungsgrenzen	12 je Kartenblatt
14.1.4*	topographischen Kartenwerke mit Sonderthematik	5,14 je Kartenblatt
14.1.5*	Naturparkkarten	8,41 je Kartenblatt
14.1.6*	Nationalparkkarten einschließlich Beiheft	8,97 je Kartenblatt
14.1.7*	historischen Karten	4,67 je Kartenblatt
14.1.8	Einzelblätter aus dem Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sach- sen einschließlich Beiheft	nach Anlage 2, Tabelle 7
14.2	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.8 gebührenpflichtig sind, bei gleichzeitiger Abgabe von mehr als zehn Kar- tenblättern, auch bei gemischter Abgabe	80 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.8
14.3	Übermittlung von konfektionierten CD-ROM oder vergleichbaren Datenträ- gern	
14.3.1*	TOP 50	29,41 je konfektionierter CD-ROM oder vergleichbarem Datenträger
14.3.2*	TopMaps	14,20 je konfektionierter CD-ROM oder vergleichbarem Datenträger
14.4	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach Tarifstelle 14.3 gebührenpflich- tig sind, bei gleichzeitiger Abgabe von mehr als zehn konfektionierten CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern, auch bei gemischter Abgabe	80 Prozent der Gebühr nach Tarifstelle 14.3
14.5	Übermittlung von Präsentationsausgaben der topographischen Karten abweichend von den Regelblattschnitten	10, zuzüglich 0,20 je angefangener dm ²
14.6	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3 gebührenpflichtig sind, auf Antrag gewerblicher oder geschäftsmäßig han- delnder Wiederverkäufer zum Zwecke der kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte Übermittlung von Präsentationsausgaben nach Tarifstelle 14.1 sowie konfektionierten CD-ROM oder vergleichbaren Datenträgern nach Tarifstelle 14.3	Für den Fall, dass der Kosten- schuldner in den zurückliegenden 24 Monaten Produkte nach Tarifstelle 14.1 oder 14.3 erworben hat, die durch eine aktualisierte Auflage abgelöst wurden, kann die Rückgabe noch nicht weitergege- bener Exemplare, die unbenutzt und unbeschädigt sind, auf die nach Tarifstelle 14.6 zu erhebende Gebühr angerechnet werden. Je übermitteltem Exemplar kann nur ein zurückgegebenes Exemplar der gleichen Ausgabe angerech- net werden.
14.6.1	von einem bis zu zehn Stück	70 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3
14.6.2	von elf bis zu 200 Stück	60 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3
14.6.3	ab 201 Stück	50 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1 sowie 14.3

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
14.7	Öffentlich-rechtliche Leistungen, die nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.7 sowie 14.3 gebührenpflichtig sind, auf Antrag von Landesvermessungsämtern oder vergleichbaren Einrichtungen der angrenzenden Bundesländer, wenn die betroffenen Kartenblätter Gebietsanteile der angrenzenden Bundesländer darstellen und soweit die Gegenseitigkeit der Kostenermäßigung gewährleistet ist, zum Zwecke der kostenpflichtigen Weitergabe an Dritte	40 Prozent der Gebühr nach den Tarifstellen 14.1.1 bis 14.1.7 sowie 14.3
14.8	Übermittlung von Präsentationsausgaben der Luftbilder und Orthophotos	nach Anlage 2, Tabelle 8
15	Übermittlung von Replikationen aus den Datenbeständen des Bodenrichtwertinformationssystems des Freistaates Sachsen Die Übermittlung erfolgt als Gesamtabgabe für das Gebiet von Landkreisen, von Kreisfreien Städten oder des Freistaates Sachsen.	
15.1	Übermittlung von Replikationen	100, zuzüglich 1 je Bodenrichtwertdatensatz
15.2	Öffentlich-rechtliche Leistungen nach Tarifstelle 15.1 für unmittelbare Landesbehörden des Freistaates Sachsen, wenn sie der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienen.	kostenfrei Die Kostenbefreiung gilt auch dann, wenn die Kosten einem Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden können.
16	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI)	
16.1	Bestellung zum ÖbVI nach § 20 Abs. 1 SächsVermKatG	1 200 Wird ein Antrag auf Bestellung zum ÖbVI abgelehnt oder zurückgenommen, weil die Bestellung nicht den Erfordernissen eines geordneten Vermessungswesens (§ 20 Abs. 1 SächsVermKatG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 und 4 SächsÖbVIVO) entsprechen würde, ist die Ablehnung oder Rücknahme kostenfrei.
16.2	Entlassung auf eigenen Antrag nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes	160
16.3	Öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes durch Amtsverlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 SächsVermKatG und	600
16.4	Amtsenthhebung nach § 21 Abs. 3 oder 4 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass des Erlöschens des Amtes nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 SächsVermKatG	600
16.5	Vorläufige Untersagung der Amtsausübung nach § 21 Abs. 5 SächsVermKatG und öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass der vorläufigen Untersagung der Amtsausübung	300 Die Gebühr wird bei anschließender Amtsenthebung auf die Gebühr nach Tarifstelle 16.4 angerechnet.
16.6	Öffentlich-rechtliche Leistungen aus Anlass der Verlegung des Amtssitzes nach § 3 Abs. 2 SächsÖbVIVO	110
16.7	Ausstellung einer Bescheinigung für ÖbVI zur Ausführung von Katastervermessungen und Abmarkungen	25
16.8	Ausstellung einer Bescheinigung für Fachkräfte zur Mitwirkung bei der Durchführung von Katastervermessungen und Abmarkungen	25
16.9	Bestellung eines Vertreters nach § 11 Abs. 1 SächsÖbVIVO	65
16.10	Entscheidung über die Leistungsfähigkeit nach § 16 SächsÖbVIVO	600 Die Gebühr wird bei anschließender Bestellung auf die Gebühr nach der Tarifstelle 16.1 angerechnet.

Anlage 2

zu Anlage 1 Tarifstellen 2, 3, 4, 5, 7, 8.7, 8.8, 9.3, 14.1.8 und 14.8

Gebührentabellen

Tabelle 1

(zu Anlage 1 Tarifstelle 2)

Grenzwiederherstellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr in EUR
1	330
2	650
3	940
4	1 200
5	1 440
6	1 660
7	1 860
8	2 040
9	2 210
10	2 370
je weiterer Grenzpunkt	+150

Tabelle 2

(zu Anlage 1 Tarifstellen 2 und 8.7)

Grenzfeststellung bei Katastervermessung zum Zweck der Bildung von Flurstücken, Sonderung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsVermKatG auf Antrag

Fläche des Trennstückes in m ²	Gebühr in EUR			
	Kategorie I Gewässer, Wald und Flächen für die Landwirtschaft	Kategorie II Bauerwartungsland, Rohbauland, bau- reifes und bebautes Land in Gemeinden bis 40 000 Einwohner	Kategorie III Bauerwartungsland, Rohbauland, bau- reifes und bebautes Land in Gemeinden über 40 000 Einwoh- ner	Kategorie IV alle Flächen, die nicht in Kategorie I bis III einzuordnen sind
bis 50	240	410	500	280
größer 50 bis 150	355	615	770	430
größer 150 bis 1 400	575	915	1 065	655
größer 1 400 bis 5 000	800	1 215	1 365	950
größer 5 000 bis 10 000	1 030	1 435	1 735	1 215
je weitere angefangene 10 000 m ²	+75	+75	+75	+75

Der Einordnung eines Trennstückes in eine der vorstehenden Kategorien sind Angaben

- eines geltenden Bebauungsplans,
- eines geltenden Flächennutzungsplans,
- einer geltenden Ergänzungssatzung oder
- einer geltenden Entwicklungssatzung

zugrunde zu legen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierfür ist die Beendigung der kostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung. Die Einordnung der Gemeinden nach Einwohnern richtet sich nach der vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen herausgegebenen Gemeindestatistik.

Tabelle 3
(zu Anlage 1 Tarifstelle 3)

Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden (Gebäudeaufmessung)

Gesamtgrundfläche der Gebäude in m ²	Gebühr in EUR
bis 50	215
größer 50 bis 300	585
größer 300 bis 500	810
größer 500 bis 1 000	1 250
größer 1 000 bis 5 000	2 180
größer 5 000 bis 10 000	3 590
größer 10 000	5 700

Tabelle 4
(zu Anlage 1 Tarifstellen 4, 8.8 und 9.3)

**Katastervermessung zur Grenzwiederherstellung,
Katastervermessung aufgrund einer Mitteilung nach § 15 Abs. 3 SächsVermKatG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SächsVermKatGDVO und aufgrund § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SächsVermKatGDVO,
Übernahme der Ergebnisse von Katastervermessungen, die nach Tarifstelle 4 gebührenpflichtig sind**

Anzahl der Grenzpunkte	Gebühr in EUR
1	480
2	860
3	1 220
4	1 560
5	1 880
6	2 180
7	2 460
8	2 720
9	2 960
10	3 180
je weiterer Grenzpunkt	+200

Tabelle 5
(zu Anlage 1 Tarifstelle 5)

Katastervermessung an langgestreckten Anlagen

Flurstücksdichte	Gebühr in EUR je laufender Meter Streckenlänge
bis 5	6,70
über 5 bis 15	7,50
über 15	8,30

Die Streckenlänge ist die auf die Achse der langgestreckten Anlage bezogene beantragte Länge der Katastervermessung.

Die Flurstücksdichte errechnet sich aus der Anzahl der auf der gesamten Streckenlänge beiderseits der langgestreckten Anlage neugebildeten Flurstücke bezogen auf 100 m beantragte Streckenlänge.

Tabelle 6
(zu Anlage 1 Tarifstelle 7)

Bildung von Flurstücken im Zusammenhang mit Sonderungsverfahren nach Abschnitt 2 des Bodensonderungsgesetzes, wenn eine katasterführende Behörde Sonderungsbehörde ist

Fläche des Flurstückes in m ²	Gebühr in EUR		
	bis 10 Flurstücke je ha Sonderungsfläche	mehr als 10 bis 20 Flurstücke je ha Sonderungsfläche	mehr als 20 Flurstücke je ha Sonderungsfläche
bis 150	400 + 0,70 jem ²	400 + 1,00 jem ²	400 + 2,00 jem ²
größer 150 bis 1 400	445 + 0,40 jem ²	445 + 0,70 jem ²	475 + 1,50 jem ²
größer 1 400	725 + 0,20 jem ²	865 + 0,40 jem ²	1 595 + 0,70 jem ²

Tabelle 7
(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.1.8)

Übermittlung der Einzelblätter aus dem Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen einschließlich Beiheft

Bezeichnung	Abkürzung	Gebühr in EUR
Satellitenbild Sachsen	A 2.1	6,50
Satellitenbild Thüringen	A 2.2	6,50
Satellitenbild Sachsen-Anhalt	A 2.3	6,50
Geologische Übersichtskarte	A 3	9,50
Übersichtskarte der Böden	A 4	9,50
Physiogeographische Übersicht (Naturräume)	A 6	6,50
Bodenschätze und Bergbau	A 9	6,50
Geschützte Gebiete	A 11	6,50
Ur- und Frühgeschichte Sachsen (5 Karten und 1 Beiheft)	B I 1.1 – B I 1.5	16,00
Herrschaftliche Güter bis zur bürgerlichen Agrarreform	B II 1	6,50
Ortsformen	B II 2	6,50
Flurformen	B II 3	6,50
Hoch- und spätmittelalterliche Burgen	B II 4	6,50
Das Städtewesen vom 12. bis zum 19. Jahrhundert	B II 6	6,50
Wettinische Lande 1349–1410	C II 1	6,50
Die Wettinischen Länder von der Leipziger Teilung 1485 bis zum Naumburger Vertrag 1554	C III 1	6,50
Sächsisch-polnische Union von 1697 bis 1763/65	C III 3	6,50
Das Markgrafentum Oberlausitz und das Amt Stolpen 1777	C III 4	6,50
Das Kurfürstentum Sachsen am Ende des Alten Reiches 1790–1806	C III 5	6,50
Schönburgische Herrschaften	C III 6	6,50
Gemarkungen um 1900	C IV 1	6,50
Verwaltungsgliederung 1900 (4 Karten und 1 Beiheft)	C IV 2, 2.1, 2.2, 2.3	16,00
Verwaltungsgliederung 1990	C V 2	9,50
Topographische Übersichtskarte von Sachsen 1990 (3 Teilkarten, ohne Beiheft)	C V 3.1, 3.2, 3.3	6,50
Topographische Übersichtskarte von Sachsen 2005 (ohne Beiheft)	C V 5	5,00
Gliederung und Garnisonen der sächsischen Armee	D III 3	6,50
Reichstagswahlen im Königreich Sachsen 1871–1912	D IV 2	9,50
Landtagswahlen im Königreich Sachsen 1869 bis 1895/1896	D IV 3	6,50
Kriegshandlungen und Besetzung 1945	D IV 6	6,50
Standorte der Nationalen Volksarmee und der Sowjetarmee	D V 2	6,50
Friedliche Revolution 1989/1990 in Sachsen	D V 3	6,50
Kirchenorganisation um 1500	E II 1	6,50
Die Reformation in Mitteldeutschland 1517–1559	E II 3	6,50

Bezeichnung	Abkürzung	Gebühr in EUR
Gliederung der evangelischen Kirche 1752	E III 1	6,50
Konfessionen, Freikirchen und Sondergemeinschaften am Anfang des 20. Jahrhunderts	E IV 1	6,50
Historische Bergbaureviere	F III 3	6,50
Ertragsstrukturen der kursächsischen Ämter 1580	F III 4	6,50
Böden nach Bodenwerten 1934 bis 1954	F IV 1	6,50
Waldflächen 1800 und 2000	F IV 4	6,50
Ortsnamen (Siedlungs- und Wüstungsnamen)	G II 1	6,50
Mundartliche Wortgeographie	G II 3	6,50
Historische Gewässernamenschichten	G II 4	6,50
Deutsche Siedlungsnamen der hochmittelalterlichen Ostsiedlung (1100–1300)	G II 5	6,50
Die erste kursächsische Landesaufnahme von Öder und Zimmermann (1585 ff.) (2 Karten und 1 Beiheft)	H 4.1, H 4.2	9,50
Wildgehege um Mügeln, Leisnig, Colditz und Rochlitz (1587) – Karte ohne Beiheft	H 5	5,00
Stadt und Amt Torgau	H 9	6,50
Plan und Wasserflüsse um Leipzig – Karte ohne Beiheft	H 10	5,00
Die sächsische Landesaufnahme von 1780 bis 1825 (2 Karten und 1 Beiheft)	H 12.1, H 12.2	9,50
Schulkarte des Königreichs Sachsen 1810	H 14	6,50
Postkarte von dem Königreiche Sachsen 1825	H 16	6,50
Einführungsheft		2,60
Kartenkassette		68,50
Kartenregister		24,50
Beiheftkassette		47,80
Beiheftregister		15,30

Tabelle 8
(zu Anlage 1 Tarifstelle 14.8)

Übermittlung von Präsentationsausgaben der Luftbilder und Orthophotos

Format	Gebühr in EUR
bis 25 cm x 25 cm	20
bis 40 cm x 40 cm	30
bis 60 cm x 60 cm	40
bis 80 cm x 80 cm	50
bis 100 cm x 100 cm	70